

Bundesamt für Energie
BFE
3003 Bern

Liebefeld, 6.3.2013

Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE – eine Plattform von 35 Mitgliederorganisationen, denen 92 000 Mitglieder angehören – setzt sich intensiv mit dem schweizerischen kulturellen Erbe und dessen Erhaltung auseinander. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Die vom Bundesamt für Energie BFE vorgeschlagene Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen hat zum Ziel, erstens die Untergrenze für die Planvorlagepflicht von Energieerzeugungsanlagen anzuheben, um insbesondere den Bau von Photovoltaikanlagen zu erleichtern, zweitens die Bewilligungsverfahren für Gesuchsteller und Behörden zu vereinfachen und so zu einer rascheren Realisierung elektrischer Anlagen zu führen, und drittens die Einführung kostendeckender Gebühren.

Die NIKE nimmt lediglich zum ersten Ziel Stellung. Wir sind dezidiert der Meinung, dass der Wert für die Planvorlagepflicht von Energieerzeugungsanlagen nicht auf 30 kVA angehoben (bisher 3 kVA einphasig und 10 kVA mehrphasig), jedoch vereinheitlicht werden sollte, und beantragen folgende **Änderung** des Artikels 1 Abs. 1 Bst. b:

- b. Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über ~~30 kVA~~ **10 kVA**, die mit einem Verteilnetz verbunden sind;

Begründung:

- Die Interessen der künftigen Energieversorgung dürfen nicht vorbehaltlos über andere berechnete Interessen gestellt werden. Der Verfassungsauftrag des Natur- und Heimatschutzes ist als gleichwertiges Anliegen anzuerkennen (Art. 78 BV).
- Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kVA nehmen eine Fläche von bis zu 200 m² ein. Anlagen dieser Grösse können die Ortsbilder empfindlich beeinträchtigen. Bei einem Verzicht auf die Planvorlagepflicht für solche Anlagen ist mit grossen Verlusten bei den intakten Ortsbildern und Kulturlandschaften zu rechnen.
- Die Aushandlung dieses Wertes mit der Solarindustrie und mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat berücksichtigt einseitige Interessen.
- Der neue Art. 18 a des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes bietet mit Abs. 3 nur einen ungenügenden Schutz für Objekte von denkmalpflegerischem Interesse.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Dr. Hans Widmer, alt Nationalrat
Präsident des Vereins NIKE

Dr. Cordula M. Kessler
Leiterin der NIKE